

Vorwort

Es gab Zeiten, da beschäftigte das Asylrecht die Juristinnen und Juristen kaum. Bevor 1979 erstmals in der Schweiz ein eigenständiges Asylgesetz geschaffen wurde, genügten mit Art. 21 ANAG und einer dazugehörenden Verordnungsbestimmung die Grundlagen, um Zehntausenden von Menschen Asyl zu gewähren. Die Regelung beschränkte sich auf den Grundsatz, dass die Schweiz Verfolgten Asyl gewähren „kann“.

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 brach mit dem Grundsatz der Asylgewährung als Ermessensentscheid. Nun wurde gemäss Art. 2 „Flüchtlingen auf Gesuch hin nach diesem Gesetz Asyl“ gewährt. 53 Gesetzesbestimmungen und 16 Verordnungsbestimmungen waren nötig, um den Asylbereich zu regeln – eine eindrückliche Illustration der Konsequenzen des Systemwechsels. Das totalrevidierte Asylgesetz von 1998 wuchs auf 123 Bestimmungen und ist seit dem Inkrafttreten um weitere 21 Artikel ergänzt worden. Weitere Ergänzungen sind in der Vernehmlassung. Die Zahl der relevanten Verordnungsbestimmungen ist nur noch schwer überschaubar.

Zwar gab es immer wieder Verbesserungen zugunsten der Flüchtlinge – die Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsgründe etwa, Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die vorübergehende Schutzgewährung für Gewaltflüchtlinge. Insgesamt dienten die Revisionen allerdings der Abwehr. Ich kenne kein anderes Rechtsgebiet, welches den Behörden die Möglichkeit gibt, aus dreizehn verschiedenen Gründen auf ein Gesuch nicht einzutreten, seine materielle Behandlung also zu verweigern. Der Verdacht drängt sich auf, das Verhältnis zwischen Grosszügigkeit und Regelungs-dichte sei im Asylbereich umgekehrt proportional.

Wie dem auch sei: In diesem Dickicht von Regeln, Beschränkungen, Ausnahmen und Gegenausnahmen geht verloren, wer keinen verlässlichen Führer hat. Ein solcher liegt nun vor: Nina Schrepfer, Ruedi Illes und Jürg Schertenleib haben es geschafft, ein Handbuch zum Asylrecht zu schreiben, das umfassend, klar und auch für juristische Laien zugänglich ist, seinem Namen also gerecht wird. Ihm wünsche ich eine möglichst grosse Verbreitung und Leserschaft.

Walter Kälin